

**Stellungnahme  
der Deutschen Rentenversicherung Bund**

zur

**Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und  
Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages**

am 01. Juli 2015

zu dem

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndi-  
kusanwälte**

(BT-Drucksache 18/5201)

### **Ziel des Gesetzentwurfes**

Der Gesetzentwurf hat es sich zum Ziel gesetzt, die Tätigkeit angestellter Rechtsanwälte insbesondere bei nichtanwaltlichen Arbeitgebern berufsrechtlich klar zu regeln, um auf diese Weise die Befreiungsfähigkeit gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 SGB VI dieser Personengruppe, die durch einige Entscheidungen des Bundessozialgerichtes vom 03.04.2014 beseitigt worden war, wieder herzustellen. Gleichzeitig soll auch ein entsprechendes Recht für Syndikuspatentanwälte geschaffen werden. Von der Zahl der Betroffenen her ist die Neuregelung des Rechts der angestellten Anwälte für die gesetzliche Rentenversicherung von deutlich größerer Bedeutung, so dass die Ausführungen im Folgenden sich auf die Neuerungen zu den angestellten Rechtsanwälten beschränken.

### **Ausgestaltung des Gesetzentwurfes**

In einem neuen § 46 BRAO soll die Zulässigkeit angestellter Rechtsanwaltstätigkeiten explizit geregelt werden. Dabei wird unterschieden zwischen Angestellten von Rechtsanwälten, Patentanwälten und rechts- oder patentanwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften sowie Angestellten anderer Arbeitgeber (Syndikusrechtsanwälte). Während die erste Form der Berufsausübung für jeden Rechtsanwalt ohne weiteres zulässig ist, muss die Tätigkeit von Syndikusrechtsanwälten bestimmte Kriterien inhaltlicher und formeller Art erfüllen.

### **Inhaltliche Anforderungen an die Tätigkeit von Syndikusrechtsanwälten**

Die gesetzliche Definition des Syndikusrechtswaltes greift neben der Prämisse der Stellung des Rechtsanwaltes als unabhängiges Organ der Rechtspflege zur Kennzeichnung einer anwaltlichen Tätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber die Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund vor den Entscheidungen vom 03.04.2014 auf. Danach wurden Rechtsanwälte, die für nichtanwaltliche Arbeitgeber tätig waren, von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, wenn sie für ihre Arbeitgeber rechtsgestaltend, rechtsberatend, rechtsentscheidend und rechtsvermittelnd tätig waren.

Diese Kriterien finden sich inhaltlich in der gesetzlichen Beschreibung der Tätigkeit eines Syndikusrechtswaltes wieder. Das gilt auch für das Merkmal der Entscheidungskompetenz, das zwar nicht ausdrücklich aufgenommen, jedoch als Gegenstück zur Weisunggebundenheit indirekt in dem Entwurf enthalten ist. Demnach entspricht über die neuen gesetzlichen Kategorien das Bild des Syndikusrechtswaltes dem Bild des Syndikusanwalts, das in der Vergangenheit die Praxis der Deutschen Rentenversicherung Bund geprägt hat. Eine größtmögliche Deckungsgleichheit des befreiungsfähigen Personenkreises vor und nach den Gerichtsentscheidungen ist damit sichergestellt. Das wird von der gesetzlichen Rentenversicherung begrüßt.

### **Durchführung von Zulassung und Befreiung**

Neben der inhaltlichen Definition enthält der Gesetzentwurf ausführliche Regeln zur Durchführung eines Zulassungsverfahrens sowie zum Erlöschen und zur Änderung der Zulassung. Da der Syndikusrechtsanwalt für seinen Arbeitgeber als solcher nur tätig werden darf, wenn er förmlich zugelassen ist, bedarf es in einem ersten Schritt einer begründeten positiven Entscheidung der zuständigen Rechtsanwaltskammer in der Form einer Zulassung für eine konkrete Beschäftigung oder der Erstreckung einer vorhandenen Zulassung auf eine neue Beschäftigung.

Erst anschließend steht die Frage einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI für die konkrete Beschäftigung im Raum. Um im Sinne der Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu verhindern, dass es im Rahmen der grundsätzlich voneinander unabhängigen Verfahren zu abweichenden Entscheidungen der Kammern und der gesetzlichen Rentenversicherung kommt, sieht das Gesetz eine Anhörung der gesetzlichen Rentenversicherung bereits im Vorfeld der Zulassungsentscheidung der Rechtsanwaltskammern vor. Anschließend ist die Zulassungsentscheidung der Rentenversicherung zuzustellen, die gegen die Entscheidung den Rechtsschutz vor den Anwaltsgerichten in Anspruch nehmen kann. Macht sie von diesem Recht keinen Gebrauch, ist sie bei der Befreiungsentscheidung an die Zulassung gebunden.

Wenn auch das Bedürfnis der Syndikusrechtsanwälte nach schnellen und übereinstimmenden Entscheidungen nachvollziehbar ist, hätte die gesetzliche Rentenversicherung an dieser Stelle eine Lösung auf der Basis zweier voneinander unabhängiger Verwaltungsverfahren präferiert. Alternativ könnte die angestrebte Rechtssicherheit durch eine Verfahrensbeteiligung im Sinne der Herbeiführung einer einvernehmlichen Entscheidung im Zulassungsverfahren etabliert werden.

### **Rückabwicklung**

Neben den inhaltlichen Festlegungen und den formellen Regelungen zum Zulassungsverfahren enthält das Gesetz einige Rückabwicklungsvorschriften, die gewährleisten sollen, dass für Personen mit einer langjährigen Zugehörigkeit zu einem berufsständischen Versorgungswerk durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes keine Lücken in ihren Versicherungsbiografien entstehen. Ihnen können daher in Folge der Urteile an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlte Beiträge erstattet werden.

Die Rückabwicklungsvorschriften gelten nur für Personen, die nach der gesetzlichen Neuregelung eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erhalten, denn wegen der angestrebten Deckungsgleichheit wären auch nur diese vor den BSG-Entscheidungen befreiungsfähig gewesen. Außerdem betreffen sie nur Beiträge, die zwischen der Entscheidung des BSG bis zum Inkrafttreten des Gesetzes an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt worden sind. Die Inanspruchnahme der Rückabwicklung ist zeitlich eng begrenzt.

Es gilt: Erhält jemand zukünftig eine entsprechende Zulassung, dann sind seine ab dem 01.04.2014 zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichteten Beiträge - abweichend von dem sonst dafür vorgesehenen Verfahren - von dem kontoführenden Versicherungsträger direkt an die Versorgungswerke auszuführen. Gleichzeitig werden Zahlungen für die Zeit vor dem 01.04.2014 an die berufsständischen Versorgungswerke legalisiert.

Die Regelungen zur Rückabwicklung sind aus der Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung zur Abrundung des Gesamtkonzeptes sinnvoll. Die Rückabwicklung knüpft an die bereits eingeräumten Vertrauensschutzregelungen an. Sie ist an die neue Zulassung gekoppelt und zeitlich begrenzt.

### **Evaluation**

Die gesetzliche Rentenversicherung begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehene Evaluation über die Erfahrungen mit der Zulassungs- und Befreiungspraxis drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Regelungen.